

**INF. 5**

9. August 2023

Original: Deutsch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 19. bis 27. September 2023)

### **Tagesordnungspunkt 2: Tanks**

#### **Alternativvorschlag zum Dokument OTIF/RID/RC/2023/35 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/35) Belgiens – Kennzeichnung mit dem höchstzulässigen Betriebsdruck**

#### **Antrag der Internationalen Union der Güterwagen-Halter (UIP)**

---

### **Einleitung**

1. Belgien stellt in seinem Antrag fest, dass an Tanks, die durch Druck befüllt oder entleert werden, der höchstzulässige Betriebsdruck auf dem korrosionsbeständigen Schild oder auf dem Tank selbst angegeben werden muss und verweist dabei auf den Absatz 6.8.2.5.1 RID/ADR.
2. Belgien stellt ferner fest, dass diese Anschrift an Tanks für unter Druck verflüssigte Gase sehr oft fehlt und spricht hier von einem Missstand und Verwirrung.
3. Die UIP kann die Position Belgiens nur bedingt nachvollziehen, denn:
  - Für diese unter Druck verflüssigten Gase ist in RID/ADR kein Betriebsdruck festgelegt. Der Druck, der sich hier betrieblich einstellt, ist weitgehend abgängig vom Gas und der aktuellen Temperatur des Gases. Man kann sagen: Einen Betriebsdruck im klassischen Sinne gibt es hier nicht. Alle Auslegungsparameter definieren sich hier am Prüfdruck.
  - Es ist der UIP bekannt, dass es in einigen Fällen in der Vergangenheit Forderungen nach der Festlegung eines Betriebsdrucks für solche Tanks gab und dieser dann durch Rückrechnung (festgelegter Prüfdruck geteilt durch den Sicherheitsfaktor) ermittelt wurde.

Dieses Vorgehen ist jedoch nur bei ganz wenigen Tanks in Europa umgesetzt und keine übliche Praxis. Auch ist dies weder aus dem RID/ADR noch aus den mitgeltenden Normen abzuleiten.

- Im Dokument Belgiens wird schon auf die Norm EN 12561 hingewiesen. Hier ist bei den Tankschildern für Tanks zur Beförderung von unter Druck verflüssigten Gasen kein Betriebsdruck genannt. Dies aber unter Anerkennung der obigen Begründung (es gibt ihn nicht). Auch die Norm EN 14025 sagt als Anmerkung im aktuellen Änderungsvorschlag, dass der Betriebsdruck für Tanks für unter Druck verflüssigte Gase nur zu berücksichtigen ist, wenn er entweder im Regelwerk festgelegt ist oder festgelegt wurde.
  - Die UIP stellt außerdem fest, dass wohl mehr als 98% der im Eisenbahnbereich betriebenen Tanks für solche Stoffe der Klasse 2 weder in der Zulassung noch in Anschriften einen Betriebsdruck aufweisen.
4. Aus dieser Situation ergibt sich die zweite Option Belgiens: Die Klarstellung, dass die Anforderung der Anschrift des Betriebsdrucks nach Absatz 6.8.2.5.1 RID/ADR nicht für Tanks gilt, die unter Druck verflüssigte Gase befördern.

### **Antrag**

5. Die UIP würde zu einer Klarstellung in Form einer Fußnote zum letzten Satz des Absatzes 6.8.2.5.1 RID/ADR tendieren und schlägt daher Folgendes vor:

Am Ende des letzten Satzes des Absatzes 6.8.2.5.1 RID/ADR eine neue Fußnote mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"Gilt nicht für unter Druck verflüssigte Gase, für die kein Betriebsdruck festgelegt ist."

### **Bewertung**

6. Diese Änderung schafft Klarheit bezüglich des von Belgien angesprochenen Themas und entspricht dem langjährigen Vorgehen.
-